## Stadt Cottbus / město Chóśebuz Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.				
StVV	I-025/09			
НА				

Geschäftsbereich: I Fachbereich: BM		Termin der Tagung: 30.09.2009					
Vorlage zur Entscheidung							
durch den Hauptausschuss			öffentlich				
☐ durch die Stadtverordnetenversammlung			nichtöffentlich				
		,	J.				
Beratungsfolge:	Datum				Datum		
□ Dienstberatung Rathausspitze	18.08.2009	☐ Umwelt					
	22.09.2009						
Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	17.09.2009		Stadtverordnetenversammlung				
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte					
Bildung, Schule, Sport u. Kultur	10.09.2009	☐ JHA	☐ JHA				
Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.							
Beratungsgegenstand: Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus  Beschlussvorschlag:							
Described and the second secon							
Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:							
Die Neufassung der Satzung des Eigenb	etriebes Tie	erpark Cott	bus.				
Frank Szymanski							
Beratungsergebnis des HA/der StVV:		Beschluss-Nr.:					
einstimmig mit Stimme	nmehrheit	Tagung	am:	TOF	):		
			Anzahl der <b>Ja</b> -Stimmen:				
laut Beschlussvorschlag	Anzahl der <b>Nein</b> -Stimmen:						
<u> </u>	mit Veränderungen (siehe Niederschrift)			Anzahl der <b>Stimmenthaltungen</b> :			

Vorlagen-Nr.: I-025/09

## Problembeschreibung/Begründung:

Die Novellierung der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) trat am 28. April dieses Jahres in Kraft. Die alte Eigenbetriebsverordnung datierte aus dem Jahr 2001. Eine Anpassung war insbesondere an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg notwendig.

Gemäß § 35 Abs. 1 neue EigV sind die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe bis zum 30.09.2009 anzupassen. Die neue Musterbetriebssatzung wurde erst Ende Juli 2009 an die Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg vom Innenministerium versandt. Seitens des Innenministeriums wird die Meinung vertreten, dass aufgrund des Zeitverzuges für die Bekanntgabe der neuen Musterbetriebssatzung eine verspätete Anpassung der Betriebssatzungen über den 30.09.2009 hinaus unschädlich ist, da die "alten" Betriebssatzungen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Neufassung ihre Gültigkeit und Wirkung behalten.

Die neue Musterbetriebssatzung enthält gegenüber dem alten Muster in der Regel keine Gesetzes- bzw. Verordnungswiederholungen mehr. Hierdurch wird sie kürzer und prägnanter. Die jeweiligen Neufassungen der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe der Stadt Cottbus halten sich strikt an die Musterbetriebssatzung.

## Besonderheiten:

Die Eigenbetriebesverordnung regelt erstmals (§ 6 Abs. 3 EigV), dass verpflichtende Erklärungen (u. a. Verträge), die über den Zuständigkeitsbereich des Werkleiters hinausgehen (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung), der Unterschrift durch den Oberbürgermeister neben der der Werkleitung bedürfen. Die Abgrenzung, welche Geschäfte zur laufenden Verwaltung und Betriebsführung gehören, erfolgt in der jeweiligen Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Um weiterhin eine autarke und vor allem zeitnahe Betriebsführung in den Eigenbetrieben der Stadt Cottbus zu gewährleisten, sollen die Wertgrenzen zur Bestimmung der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung entsprechend angehoben werden.

Die maximale Wertgrenze zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen des Werkleiters des Tierparks Cottbus soll sich u. a. für Verträge über Lieferungen und Leistungen und Baumaßnahmen von derzeit 25.000 € auf 50.000 € erhöhen. Die Erhöhung der Wertgrenze begründet sich in der Anpassung zu den anderen Eigenbetrieben und den beabsichtigten Bauinvestitionen in den zukünftigen Jahren.

## Anlagen:

Entwurf Betriebssatzung des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus mit dem Arbeitsstand vom 24.09.2009